



## **Rechtliche Hinweise zu den Wahlsendezeiten für politische Parteien im privaten Rundfunk in Baden-Württemberg**



**1****Müssen private lokale, regionale und landesweite Rundfunkveranstalter generell Sendezeiten für Wahlwerbung zur Verfügung stellen?**

Nein. Die für die Einräumung von Wahlwerbezeiten bei nicht bundesweiten Veranstaltern maßgebliche Vorschrift ist § 5 Abs. 3 LMedieng. Dessen Formulierung ("Stellt der Veranstalter... zur Verfügung,...") macht deutlich, dass es die eigene Entscheidung des Veranstalters ist, ob er Wahlwerbesendungen ausstrahlt oder nicht. Dies kann er auch für jede einzelne Wahl anders entscheiden. Es ist also möglich, z.B. lediglich kommunale Wahlen zu unterstützen, für Europawahlen aber keine Sendezeiten einzuräumen.

Die Verpflichtung zur Einräumung von Wahlsendezeiten wie sie § 42 Abs. 2 RStV vorsieht, gilt nur für bundesweite, nicht jedoch für landesweite, regionale und lokale Rundfunkveranstalter in Baden-Württemberg.

Wichtig ist aber zu wissen, dass, wenn sich ein Veranstalter zur Ausstrahlung von Wahlwerbung anlässlich einer konkreten Wahl entscheidet, er bei der "Verteilung" der Sendezeiten dieselben Grundsätze einzuhalten hat, die auch die bundesweiten, zur Ausstrahlung verpflichteten Veranstalter zu beachten haben.

Die Wahlwerbesendung hat übrigens aber nichts mit der üblichen Werbung zu tun, über die sich die Rundfunkveranstalter refinanzieren! Vielmehr wird einem Dritten, nämlich dem Wahlbewerber oder der Partei, Sendezeit eingeräumt, die dieser dann nach seinem Willen inhaltlich gestalten kann.

**2****Wer darf eigentlich Sendezeit für Wahlwerbung in Anspruch nehmen?**

Soweit sich ein Veranstalter zur Ausstrahlung von Wahlwerbesendungen entschieden hat, muss er nicht nur den politische Parteien mit einem eingereichten und zugelassenen Wahlvorschlag, sondern auch Vereinigungen oder Einzelbewerbern, die im Vorfeld von Kommunalwahlen oder von Wahlen zu Landtag, Bundestag oder Europäischem Parlament Wahlvorschläge eingereicht haben (und durch den zuständigen Wahlausschuss zugelassen wurden), einräumen.

**3****Wie viel Wahlsendezeit muss dem einzelnen Bewerber eingeräumt werden?**

Grundsätzlich können sich alle Personen, Parteien und Vereinigungen, die unter Nr. 2 fallen im Zusammenhang mit einer Wahl auf den Grundsatz der Chancengleichheit berufen. Dabei gilt das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit. Das heißt, dass nicht jeder Bewerber und jede Partei gleichviel Sendezeit beanspruchen dürfen, sondern immer nur soviel, wie andere vergleichbare Bewerber oder Parteien auch und in einem bestimmten Verhältnis zueinander.

Im einzelnen bedeutet das:

- Grundsätzlich hat jeder Einzelbewerber Anspruch auf Sendezeit für eine Wahlwerbesendung, Parteien und Vereinigungen steht jeweils Zeit für zwei Sendungen zu.
- Die beiden größten Parteien dürfen höchstens viermal so viel Sendezeit bekommen wie die kleinsten Parteien, also Zeit für  $4 \times 2 = 8$  Werbesendungen. Den anderen im Bundestag, Landtag o.ä. vertretenen Fraktionen steht wiederum die Hälfte der Zeit zu, die die beiden größten Parteien bekommen, also Zeit für  $8 : 2 = 4$  Wahlwerbesendungen. Das ergibt sich aus § 5 Abs. 1 S. 4 ParteienG.

Maßgeblich für die Anzahl der einem Kandidaten bzw. seiner Partei zustehenden Sendezeit ist also das letzte Wahlergebnis. Daneben sind aber auch andere Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Dauer des Bestehens einer Partei, ihre Mitgliederzahl, der Umfang ihrer Organisation, ihrer Verbreitung in den Parlamenten (Bundestag, Landtage, Bürgerschaften, Europäisches Parlament), ihre Beteiligung an Regierungen in Bund und Ländern oder ihre sonstige politisch wirksame Tätigkeit. Diese Faktoren können vor allem bedeutsam sein, wenn neue Parteien oder im Falle der Wahlen für das Europäische Parlament auch sonstige politische Vereinigungen zur Wahl zugelassen sind, die an der letzten Wahl nicht teilgenommen haben.

**4****Wie lange muss oder darf ein Wahlwerbesendung dauern?**

§ 42 Abs. 2 RStV sieht die Einräumung einer "angemessenen Sendezeit" vor. Was unter angemessen zu verstehen ist wird aber nicht näher definiert. Daher wird das zur Verfügung zu stellende Zeitvolumen aus der Anzahl der Sendungen und ihrer jeweiligen Länge errechnet.

Die Sendungslänge orientiert sich dabei an der gängigen Länge journalistischer Beiträge, da Wahlwerbesendungen meinungsbildenden und informativen Charakter haben und deshalb nicht an der Länge von Spots der Wirtschaftswerbung gemessen werden können. Grundsätzlich wird man für Wahlwerbesendungen eine Länge von maximal 1,5 Minuten zugrunde zu legen haben.

Hiervon kann jedoch je nach Programmart abgewichen werden. So ist etwa bei regionalen TV-Fensterprogrammen mit einer Gesamtlänge von 30 Minuten eine Länge der Wahlwerbesendung von 30 Sekunden zugrunde zu legen, da sonst die eigentliche Programmaufgabe nicht mehr erfüllt werden kann.

Andererseits sollte die Spotlänge von 30 Sekunden aus Gründen der Programmorganisation und um ein Mindestmaß an politischer Information zu gewährleisten, auch nicht unterschritten werden.

#### 5

##### **Darf die "minimale" Sendezeit für Wahlwerbung durch den Veranstalter erhöht werden?**

Wenn überhaupt, so dürfte eine Erhöhung der Sendezeit nur entsprechend dem nach Ziffer 4. errechneten Sendezeitvolumen erfolgen, indem das Minimalvolumen mit einem selbstgewählten Faktor multipliziert wird.

Auch wenn die hierdurch zu erlösenden Mehreinnahmen dazu verlocken mögen, dies zu tun, muss hiervon dringend abgeraten werden. Ein solches Vorgehen kann zu erheblichen Komplikationen führen. Wenn die durch Multiplikation aufgeblähten Zeitvolumina nämlich nur von einem Teil der Parteien genutzt werden, kann dies zu der Schieflage führen, dass nicht etablierte politische Kräfte einseitig überproportionale Verlautbarungsmöglichkeiten finden. Deshalb sollte grundsätzlich davon abgesehen werden, das nach Ziffer 4 zu berechnende Zeitvolumen durch vertragliche Gestaltung zu verändern.

#### 6

##### **Müssen Wahlwerbesendungen zu einer bestimmten Zeit ausgestrahlt werden?**

Ja, und zwar während der Hauptsendezeit, im Fernsehen also zwischen 17.00 und 23.00 Uhr, und im Hörfunk zwischen 06:00 und 19:00 Uhr. Dadurch soll verhindert werden, dass einzelne oder alle Wahlwerbesendungen in die weniger beachteten Randzeiten "verbannt" werden.

Innerhalb der Hauptsendezeit sind nach Möglichkeit gleichwertige Sendeplätze zu vergeben. Anhaltspunkt für die Sicherung der Gleichwertigkeit der Sendeplätze ist die jeweilige Preiskategorie für Wirtschaftswerbungssspots, welche über den Tag differiert.

Die Platzierung der Wahlwerbesendung muss außerhalb der Wirtschaftswerbung erfolgen, damit sie nicht mit dieser verwechselt werden kann!

Für den Fall, dass Sie sich dazu entschließen, Wahlbewerbern Sendezeit zur Verfügung zu stellen, bietet es sich an, einen geeigneten (d.h. an der Chancengleichheit orientierten) Sendeplan frühzeitig aufzustellen, den Wahlbewerbern zuzuleiten und anzubieten, in dem dort beschriebenen Umfang Sendezeiten für die zur Wahl stehenden Parteien zur Verfügung zu stellen.

Gehen nicht alle Parteien auf dieses Angebot ein, ist dies für den Veranstalter unschädlich. Der Sendeplan darf nur im Nachhinein nicht mehr zugunsten einer Partei einseitig abgeändert werden.

#### 7

##### **Wie lange vor einer Wahl dürfen die Wahlwerbesendungen ausgestrahlt werden?**

Die Wahlwerbesendungen müssen grundsätzlich einen Bezug zu einer demnächst stattfindenden Wahl haben. Wir empfehlen, einen zeitlichen Rahmen von 31 Tagen bis zum vorletzten Tag vor der Wahl nicht zu überschreiten.

Es ist wichtig, dass an den beiden Tagen vor der Wahl sowie am Wahltag selbst keine Wahlwerbung mehr ausgestrahlt wird! Zu diesem Zeitpunkt ist die Wahl schon so nahe, dass es zu einer zu großen Einflussnahme durch die Wahlwerbung kommen könnte. Die Wahlentscheidung muss aber frei von äußerem Druck erfolgen!

#### 8

##### **Woran erkennt man Wahlwerbung überhaupt?**

Der Begriff der Wahlwerbung wird weit verstanden, so dass bereits ein inhaltlicher Bezug zur Wahl und zum angestrebten Wahlerfolg ausreicht.

Anhaltspunkte liefern hier Kriterien, die zu Begriff und zulässigem Inhalt von Wahlsendungen für den öffentlichen - rechtlichen Rundfunk entwickelt wurden. Demnach sind Wahlwerbung alle Maßnahmen, die darauf abzielen, den Bürger zur Stimmabgabe für eine bestimmte Partei oder für bestimmte Wahlwerber zu be-

wegen. Die Wahlwerbung muss einen inhaltlichen Bezug zu der bevorstehenden Wahl aufweisen und auf die Erzielung eines Wahlerfolgs gerichtet sein.

■ 9

**Wer ist für die Inhalte der Wahlwerbung verantwortlich?**

§ 5 Abs. 4 S. 1 LMedienG bestimmt, dass für Inhalt und Gestaltung der Wahlwerbesendung derjenige verantwortlich ist, dem die Sendezeit zugebilligt wurde, also der jeweilige Bewerber oder die Partei.

Zur Klarstellung sollte zu Beginn und auch am Ende der Wahlwerbung unbedingt ein allgemeiner Hinweis des Veranstalters erfolgen, der dies deutlich macht!

■ 10

**Darf der Veranstalter trotzdem bei den Inhalten der Wahlwerbesendung "mitreden" oder eine Wahlwerbesendung wegen ihres Inhalts ablehnen?**

In der Regel nicht. Eine inhaltliche Überprüfung des Spots ist dem Veranstalter weitestgehend verwehrt, da ja auch nicht er, sondern der Wahlbewerber für die Inhalte verantwortlich ist. Generell darf nur überprüft werden, ob es sich überhaupt um Wahlwerbung handelt und ob der Spot offensichtlich und in nicht nur unerheblichem Maß gegen allgemeine Gesetze - insbesondere gegen Strafvorschriften- oder die Menschenwürde verstößt.

Außer der Vorschrift des § 90a StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole) und des § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) kommen als Ablehnungsgrund insbesondere § 131 StGB (Gewaltdarstellung) und § 130 StGB (Volksverhetzung) in Betracht.

Bitte beachten Sie, dass die Ausstrahlung eines Spots hingegen nicht mit den Bedenken verweigert werden darf, dieser könnte einen verfassungsfeindlichen Inhalt haben.

■ 11

**Müssen Wahlwerbesendungen besonders gekennzeichnet werden?**

Wahlwerbungen sind als solche zu kennzeichnen. Dies erfordert An- und Absagen, die für alle Parteien gleich sind und nicht auf die jeweilige Spotlänge angerechnet werden. Aus der Kennzeichnung sollte hervorgehen, dass die inhaltliche Verantwortung für diesen Beitrag bei der jeweiligen Partei liegt.

■ 12

**Welche Kosten dürfen für die Ausstrahlung der Wahlwerbesendungen verlangt werden?**

Die Kosten, die Rundfunkveranstalter von dem Berechtigten für die Ausstrahlung der angelieferten Wahlwerbesendung verlangen können, sind in Baden-Württemberg ausdrücklich nicht auf die reinen Selbstkosten begrenzt, § 5 Abs. 4 S. 2 LMedienG. Folglich können auch für Wahlwerbespots die Tarife in Höhe normaler Werbeschaltungen verlangt werden.

Die zur Trennung der Wahlsendezeiten vom redaktionellen Programm erforderlichen Trailer bzw. An- und Absagen werden allerdings nicht auf die jeweilige Sendungslänge angerechnet. Sie können von den Veranstaltern dementsprechend auch nicht in Rechnung gestellt werden!

**Haben Sie an der Zulässigkeit einer Wahlwerbesendung Zweifel, zögern Sie nicht, sich an uns zu wenden!**